



Swiss Insurance Medicine

Versicherungsmedizin Schweiz
Médecine d'assurance suisse
Medicina assicurativa svizzera

Schutzkonzept der SIM für Begutachtungen oder andere versicherungsmedizinische Untersuchungen während der COVID-19-Pandemie

Ab dem 27. April 2020 dürfen Begutachtungen und auch andere versicherungsmedizinische Untersuchungen wieder durchgeführt werden, wobei auch hierfür ein Schutzkonzept vorzulegen ist.

Das von der SIM vorgeschlagene Schutzkonzept bei Begutachtungen oder anderen versicherungsmedizinischen Abklärungen lehnt sich an das COVID-19 Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen an <https://www.fmh.ch/files/pdf23/schutzkonzept.pdf> sowie an das Hygienekonzept Pandemie für die Durchführung von versicherungsmedizinischen Abklärungen des Zentrums für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene AG und wurde entsprechend für die Begutachtungssituation angepasst.

Die Verantwortung für das Schutzkonzept liegt beim Gutachter / Versicherungsmediziner oder bei der Gutachterstelle (Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsgesetzes und für die zu Begutachtenden im Rahmen der Sorgfaltspflicht).

Aufgebote und Terminbestätigungen

- Den Aufgeboten wird das Merkblatt für Exploranden zur COVID-19 Pandemie zuhanden des Exploranden betreffend Vorkehrungen zur Covid-19 Pandemie bei den Abklärungen beigelegt.

- Bei den Terminbestätigungen wird telefonisch abgefragt, ob der Explorand in den letzten 10 Tagen Kontakt zu Corona-Infizierten hatte, unter akuten Erkältungssymptomen oder/und Fieber oder/und Atemwegsbeschwerden leidet oder zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen (Risikogruppe gemäss [COVID-19-Verordnung 2](#)) gehört.

 - Bei Corona-Kontakt und/oder akuten Erkältungssymptomen oder/und Fieber oder/und Atemwegsbeschwerden ist der Termin um mindestens 14 Tage zu verschieben. Der Explorand muss mindestens zwei Tage symptomfrei sein, ansonsten er nicht zur Untersuchung kommen darf. Aufklärung und Verschiebung sind im Dossier zu dokumentieren.
 - Wenn der Explorand zur Risikogruppe gehört und sich nicht in der Lage fühlt, in die Begutachtung oder andere versicherungsmedizinische Abklärung zu gehen, werden keine Termine vereinbart, solange die Massnahmen des Bundesrates in Kraft bleiben. Falls eine entsprechende Person nicht kommen will, wird eine Meldung an den Auftraggeber gemacht und der Auftrag pendent gehalten. Die Verschiebung ist im Dossier zu dokumentieren.
 - Wenn der Explorand zur Risikogruppe gehört und zur Untersuchung kommt, dann ist er vorab über die Vorschriften des Social Distancing und der Hygienevorschriften des BAG ([BAG «So Schützen wir uns»](#)) und mittels SIM Merkblatt aufzuklären. Auf dem Dossier ist gut sichtbar zu vermerken, dass es sich um eine Person der Risikogruppe handelt. Für besonders gefährdete Personen, die zur Begutachtung einwilligen, soll ein Parkplatz zur Verfügung gestellt werden.



Swiss Insurance Medicine

Versicherungsmedizin Schweiz
Médecine d'assurance suisse
Medicina assicurativa svizzera

Empfang und Warteraum

- Am Eingang und im Warteraum hängen Plakate des BAG zur Vermeidung von Covid-19 Infektionen und es steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Der Explorand ist bei Ankunft zu bitten die Hände zu waschen. Es müssen sowohl Papierhandtücher in genügender Anzahl und als auch ein Abfallbehälter mit Deckel zur Verfügung stehen.
- Alles, was im Praxisbereich von Exploranden oder Personal berührt wird, muss regelmässig mit Seifenlösung oder Desinfektionsmittel gereinigt werden. Die Kontaktstellen von Stühlen müssen desinfizierbar sein, insbesondere die Armlehnen.
- Der empfohlene Abstand von 2 Metern gemäss BAG Hygienevorschriften zwischen Personen ist in der Praxis oder der Gutachterstelle einzuhalten.
- Die Empfangsperson, wenn immer möglich hinter einem Plexiglas, fragt nochmals nach Kontakt zu Covid-19 Patienten in den letzten 10 Tagen sowie nach akuten Erkältungssymptomen, Fieber oder/und Atemwegsbeschwerden.
- Im Falle eines Kontaktes oder akuten Erkältungssymptome, Fieber oder/und Atemwegbeschwerden gibt der Empfang eine chirurgische Maske ab, weist den zu Begutachtenden an, diese zu tragen und informiert den untersuchenden Arzt. In diesem Fall sollte der Explorand unverzüglich in ein separates Zimmer geführt werden. Die Begutachtung oder versicherungsmedizinische Abklärung sollte in solchen Fällen nicht durchgeführt, sondern um mindestens 14 Tage verschoben werden, wobei in solchen Fällen mindestens zwei Tage Symptomfreiheit vor der Untersuchung gefordert werden.
- Im Wartezimmer muss der Abstand zwischen Personen von zwei Metern eingehalten werden, die Bestuhlung ist entsprechend anzupassen und der Explorand sollte nicht länger als 15 Minuten im Wartezimmer verbleiben müssen.
- Der Beizug eines Dolmetschers ist zu dokumentieren und die entsprechenden Social Distancing und Hygienevorschriften des BAG sind einzuhalten.
- Zeitschriften und Spielzeug sind aus den Wartezimmern entfernen.
- Begleitpersonen sollten während der Begutachtung ausserhalb der Praxis oder der Gutachterstelle warten.

Begutachtung

- Der Abstand von zwei Metern muss im Gespräch eingehalten werden, eine Plexiglaswand ist eine gute Alternative, aber bei Beizug eines Dolmetschers unpraktisch. Grundsätzlich sind in jeder Begutachtungssituation die Hygienevorschriften einzuhalten. Während des Gesprächs sollte, wenn immer möglich, von keiner Person eine chirurgische Maske getragen werden, da dies das gegenseitige Vertrauen schmälert und die Wahrnehmung von nonverbalen Zeichen, insbesondere der Mimik, stört.
- Im Untersuchungsraum sollten nicht mehr als drei Personen anwesend sein. Dies ist durch den Gutachter / Versicherungsmediziner ebenfalls zu dokumentieren.
- Körperliche Untersuchungen erfolgen mit chirurgischer Maske (Arzt und Explorand). Die Masken werden nach der Untersuchung sogleich entsorgt. Bei peinlich eingehaltener Handhygiene



Swiss Insurance Medicine

Versicherungsmedizin Schweiz
Médecine d'assurance suisse
Medicina assicurativa svizzera

(Desinfizieren, Rückfetten) kann auf Handschuhe verzichtet werden. Bei Hautproblemen Einweg-Handschuhe tragen.

Nach der Begutachtung

- Praxisraum lüften.
- Benutztes Material muss in Abfallkübeln mit Deckel entsorgt werden
- Desinfizieren von Liegen (resp. Wechsel der Papierauflage), Geräte (Stethoskop etc.), Türklinken, Tischflächen und Stuhlarmlehnen, mit denen der Explorand direkt in Berührung gekommen ist.